



Jürgen Krahl (Herausgeber)  
Josef Löffl (Herausgeber)  
**Bindungen**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7274>

Copyright:  
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany  
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>



Peter Herz

## Die Klientel

### Ein soziales und politisches Phänomen der römischen Geschichte

Wenn wir in unserem modernen Sprachgebrauch das Wort ‚Klientel‘ verwenden, dann werden damit Begriffe wie ‚Kundschaft‘ oder ‚abhängiges Gefolge‘ umschrieben, wobei diesem Wort eine eher negative Bedeutung anhaftet.

Wir machen uns dabei aber in der Regel nicht klar, welchen langen Weg das Wort hinter sich hat und welche zentrale Bedeutung es in Gesellschaft und Politik der römischen Antike besaß.

Zunächst müssen wir festhalten, daß die lateinischen Worte ‚*clientela*‘ oder ‚*cliens*‘ nicht für sich alleine stehen, sondern daß mit ihnen auch der Begriff ‚*patronus*‘ unauflöslich verbunden ist. Zusammen sind diese Begriffe Bestandteile eines komplizierten sozialen Systems, dessen Ursprünge weit bis zu den Anfängen der römischen Geschichte zurückreichen. Um dieses System besser verstehen zu können, müssen wir daher zunächst die komplexen gesellschaftlichen Strukturen des frühen Rom etwas genauer betrachten.<sup>1</sup>

Dabei können wir aber schon vorab festhalten, daß das Phänomen der *clientela* wesentlich mehr Facetten besaß als es z.B. der große Rechtshistoriker Max Kaser vermutete, als er die *clientela* behandelte. Denn Kaser stellte z.B. fest:<sup>2</sup>

„Die Freigelassenen gehen in dieser Zeit in der Gruppe der *clientes* auf. Diese ‚Hörigen‘ bilden eine Schicht von Personen, die teils von den einzelnen *gentes* und ihren Mitgliedern, teils von der ganzen Gemeinde anhängen. Begründet wird die Klientel, abgesehen von der Freilassung, durch Ergebung (*deditio*) von Ausländern, oder durch freiwillige Selbstunterstellung (*applicatio*) von Bürgern unter die Treugewalt eines Patrons [Anm. 39: Diese Klienten behalten ihr Bürgerrecht, ebenso wie es möglich ist, daß Klienten, die dieses nachträglich erwerben, in der Klientel bleiben]. Gemeinsam ist allen Klienten das Patronatsverhältnis mit seiner fiduzarisch gemilderten Herrengewalt [Anm. 40: Die erb- und vormundschaftsrechtlichen Folgen treffen nur die Freigelassenen, weil diese keine Agnaten haben]. In der jüngeren Republik verkümmerte die Klientel, seitdem das Bürger-

<sup>1</sup> Ein guter Ausgangspunkt ist B.Linke, Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte, Stuttgart 1995. Die kritische Gegenposition dazu liefert C.Smith, The Roman clan. The gens from ancient ideology to modern anthropology, Cambridge 2006.

<sup>2</sup> M.Kaser, Das römische Privatrecht I. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Neubearbeitete Auflage München 1971, 119.



recht aller Klienten anerkannt ist, zu einem nicht mehr rechtlich, sondern nur noch sozial bedeutsamen Abhängigkeitsverhältnis. Nur die Freigelassenen, die sich damit von der Gruppe der Klienten absondern, behalten ihre rechtliche Sonderstellung.“

Die hier von Kaser vertretene Ansicht ist eindeutig zu limitiert, da sie nicht recht berücksichtigt, daß die *clientela* in ihrem Entstehen eng mit dem Entstehen einer anderen Besonderheit der römischen Gesellschaft, der *gens*, verbunden ist. Dabei geht man bei der Rekonstruktion der früh-römischen Gesellschaft von einem Modell aus, in dem es zunächst eine eher egalitäre Form der sozialen Organisation gab, bei der die Ältesten des Verwandtschaftsverbandes gemeinsam die Gruppe leiteten. Wahrscheinlich unter dem Druck der Umstände änderte sich dann diese Organisationsform und wurde in die *gens*, eine streng hierarchisch strukturierte Organisation, verwandelt, an deren Spitze der *pater familias* stand. Dieser schuldete den übrigen Mitgliedern dieses Verbandes, den *gentiles*, keinerlei Rechenschaft, sondern konnte unangefochten die Führungsgewalt ausüben.

Ein solcher *pater familias* besaß die alleinige und absolute Verfügungsgewalt, die *patria potestas*, über das gesamte Vermögen der Familie, was in der Anfangszeit wahrscheinlich die Herden waren, die anderen Mitglieder durften höchstens mit seiner Zustimmung einen Nießbrauch (*ususfructus*) an diesem Vermögen ausüben. Seine erwachsenen Söhne konnten zwar jederzeit ihre eigenen Teilfamilien gründen und selbst Kinder haben, sie erwarben damit aber nicht das Recht, eigenständig Eigentum zu erwerben, über das sie selbst entscheiden konnten, sondern sie blieben bis zum Tode ihres Vaters bedingungslos dessen väterlicher Gewalt (also der *patria potestas*) unterworfen.<sup>3</sup>

Nur der *pater familias* war rechtlich gesehen eine unabhängige Person, also eine Persönlichkeit *sui iuris*. Die Bezeichnung ‚*pater*‘ bedeutet aber hier wesentlich mehr als die Angabe der physischen Vaterschaft, sondern beschreibt vor allem seine eigentumsrechtliche Stellung innerhalb der *gens*. Wie der Jurist Ulpianus später feststellen konnte, mußte man nicht einmal Vater von Kindern sein, um dieses Recht zu haben, denn sogar ein unmündiges Kleinkind (*pupillus*) konnte ein *pater familias* sein, wenn es dieses Recht von seinem Vater geerbt hatte.<sup>4</sup>

Pater familias recte hoc nomine appellantur, etsi filium non habeat; non enim solum personam eius, sed et ius demonstramus; denique et pupillum patrem familias appellamus.

<sup>3</sup> Zur ‚*patria potestas*‘ vgl. E.Sachers, RE XVIII,2, 1949, 2120-2157 s.v. *pater familias*.

<sup>4</sup> Dig. 50.16.195.2.



„Der *pater familias* wird zu Recht mit diesem Namen belegt, selbst wenn er kein Kind haben sollte. Denn wir benennen damit nicht nur die Person, sondern das Recht. Schließlich nennen wir sogar ein unmündiges Kind (*pupillus*) *pater familias*.“

Wir können das Entstehen einer solchen Familienstruktur in einer absolut unsicheren Lebensumwelt verorten, in der die Gefahren, mit denen die damaligen Menschen konfrontiert wurden, die Konzentration der Entscheidungsgewalt und aller Ressourcen der Familie in einer einzigen Hand erforderlich machten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der lateinische Begriff ‚*familia*‘ damals wesentlich mehr als der moderne Begriff ‚Familie‘ umfaßte, denn neben der Ehefrau und den eigenen Nachkommen waren auch die eigenen Sklaven fester Bestandteil einer solchen *familia*.

In diesem Fall ist allerdings zu bedenken, daß in der frühen Zeit, in der sich dieses System ausbildete, noch nicht die typische Sklaverei existierte, wie wir sie aus der hohen und späten römischen Republik kennen. Es wäre daher zutreffender, wenn wir für diese frühe Periode nicht von Sklaven, sondern von Knechten und Mägden reden würden.<sup>5</sup> Der später übliche Begriff ‚*servus*‘ für Sklave war damals noch nicht gebräuchlich, sondern man verwendete an seiner Stelle z.B. die Begriffe ‚*puer/puella*‘ oder ‚*ancilla*‘.<sup>6</sup>

Der rechtliche Unterschied zwischen den eigenen Kindern und diesen Knechten und Mägden dürfte zu Beginn sehr gering gewesen sein, da beide Gruppen der absoluten Gewalt der Hausherrn unterworfen waren. Dieser fehlende rechtliche Unterschied wird an einem kleinen Detail deutlich. Der *pater familias* konnte seinen erwachsenen Söhnen, aber auch seinen Knechten ein kleines Sondervermögen übertragen, mit dem sie weitgehend selbständig wirtschaften konnten, während das Eigentum (*dominium*) an diesem Sondervermögen selbstverständlich beim *pater familias* verblieb. In beiden Fällen (Söhne, Knechte) wird für dieses Sondervermögen das identische Wort verwendet: *peculium*. Das *peculium* war ursprünglich die kleine Herde, die man von der Gesamtherde der Familie abgetrennt hatte. Dieses Rechtsinstitut dürfte daher in einer Zeit entstanden sein, in der die Herde das eigentliche Vermögen einer *gens* repräsentierte.<sup>7</sup>

Die jetzt entstehende Gruppe der *clientes* dürfte nach der Ansicht von Linke identisch mit den Personen sein, die ursprünglich zum alten und relativ egalitär organisierten Geschlechtsverband gehört hatten. Es war also durchaus denkbar, daß sie in dieser

---

<sup>5</sup> Grundlegend ist H.Rix, Die Termini der Unfreiheit in den Sprachen Alt-Italiens, Stuttgart 1994 (Forschungen zur antiken Sklaverei 25).

<sup>6</sup> Erstmals wird der Begriff ‚*servus*‘ im Zwölf-Tafel-Gesetz verwendet, d.h. Mitte des 5. Jh. hat sich dieses Rechtsinstitut wohl endgültig durchgesetzt. Vgl. Gell. 11.18.8 zu Tabula 7.14.

<sup>7</sup> Deutlich wird dies an der späteren Bezeichnung ‚*pecunia*‘ = ‚Geld‘.



älteren Organisation sogar in einem erweiterten Verwandtschaftsverhältnis zu den Führern des Gentilverbandes standen. Aber trotz dieser Vorgeschichte war es wohl nicht möglich, diese Personen in die neuentstandene Konstruktion der *gens* zu integrieren. Bei der *clientela* würde es sich also um eine Konstruktion handeln, bei der sich diese Personen, weil sie sonst praktisch schutzlos gewesen wären, freiwillig einem *pater familias* unterwarfen, der sie damit in seine Obhut aufnahm.

Diese ursprünglich sehr große Nähe der *clientes* zum *pater familias* einer *gens* läßt sich noch an einigen Bezeichnungen fassen. Zunächst ist der Begriff ‚*patronus*‘ etymologisch mit dem Begriff ‚*pater*‘ verwandt. Daneben wird aber auch der Gehorsam, den die Kinder ihrem *pater* und auch die *clientes* ihrem *patronus* schuldeten, von den Römern mit ein und demselben Wort bezeichnet, nämlich *obsequium*.<sup>8</sup> Außerdem stehen in diesem sozialen System die *clientes* in der Intensität ihrer sozialen Beziehungen unmittelbar hinter den leiblichen Kindern des *pater familias*, was der römische Antiquar Aulus Gellius sehr deutlich formuliert hat:

(5.13.2) Conveniebat autem facile constabatque ex moribus populi Romani primum iuxta parentes locum tenere pupillos debere fidei tutelaeque nostrae creditos; secundum eos proximum locum clients habere, qui sese itidem in fidem patrociniisque nostrum dediderunt; tum in tertio loco esse hospites; postea esse cognatos adfinesque.

„Es ergibt sich aber leicht und steht auch nach den Sitten des römischen Volkes fest, daß den ersten Platz neben den Eltern die unmündigen Kinder (*pupilli*) einnehmen müssen, die unserer Treue (*fides*) und Aufsicht (*tutela*) anvertraut sind; den zweiten Platz neben ihnen haben die *clientes*, die sich ebenfalls in unsere Treue und unseren Schutz (*patrocinium*) gegeben haben (*sese ... dediderunt*); dann an dritter Stelle stehen die Gäste (*hospites*); danach (erst) kommen die Verwandten (*cognati adfinesque*).“

Die hier erkennbare rechtliche Sonderstellung der Gäste, die noch vor den eigentlichen Verwandten firmieren, läßt sich am ehesten durch die rechtliche Vorstellung erklären, daß sie sich als *hospes* unter dem Dach des *pater familias* bzw. auf seinem Hof aufhielten und daher in dieser Zeit unter seinem persönlichen Schutz standen. Wir kommen mit solchen Beobachtungen in eine sehr frühe Periode der römischen bzw. italischen Geschichte zurück, in der man außerhalb seiner engen Gemeinschaft zu einem praktisch schutzlosen Subjekt wurde. Die Aufnahme als Gast bedeutete also zumindest einen vorübergehenden Schutz für eine solche Person.

<sup>8</sup> Was sich alles hinter diesem ‚*obsequium*‘ verbergen kann, ist noch nicht geklärt. Es können Arbeitsleistungen für den *patronus* sein, die z.B. durch Essen und Wohnung abgegolten wurden. Aber es ist auch daran zu denken, daß man im Gefolge des *patronus* in den Krieg zog. In einer Zeit, in der die Aufgebote der Gentilverbände wahrscheinlich mit dem römischen Heer identisch waren, eine durchaus mögliche Variante.



In dieselbe Richtung, also ein besonders enges Verhältnis zwischen *patronus* und *cliens*, scheinen auch zwei weitere Notizen zu deuten, die sich ebenfalls bei Gellius finden lassen:

(Gell. 20.1.40) sic clientem in fidem acceptum cariorem haberi quam propinquos tuendumque esse contra cognatos censuit. Neque peius ullum facinus existimatum est, quam si cui probaretur clientem divisui habuisse.

„So war er der Meinung, daß man einen Klienten, den man in das Treuverhältnis (fides) aufgenommen habe, mehr schätzen müsse als die eigenen Verwandten und ihn gegen die cognati zu schützen habe. Und man habe keine Tat als verwerflicher angesehen als wenn man jemand nachweisen konnte, er habe einen cliens nicht geschützt.“

(Gell. 5.13.4) M.Cato in oratione quam dixit apud censores in Lentulum ita scripsit: quod maiores sanctius habuere defendi pupillos quam clientem non fallere. Adversus cognatos pro cliente testator, testimonium adversus clientem nemo dicit.

„Marcus Cato schreibt in der Rede, die er vor den Zensoren gegen (Cornelius) Lentulus hielt, folgendes: Die Vorfahren haben es für heiliger gehalten, unmündige Kinder (pupilli) zu verteidigen, als einen cliens nicht im Stich zu lassen. Sie haben für ihren Klienten gegen die cognati Zeugnis abgelegt, aber keiner hat Zeugnis wider einen Klienten abgelegt.“<sup>9</sup>

Gleichzeitig liefert uns die erste Notiz bei Gellius (Gell. 5.13.2.) durch die feierliche, man könnte fast sagen sakrale, Formulierung ‚*se in fidem patrociniūque nostrum dederunt*‘ einen interessanten Aspekt, der auch mit der etymologischen Grundbedeutung des Wortes ‚*cliens*‘ zusammengeht.<sup>10</sup> Die übliche Deutung leitet den Begriff ‚*cliens*‘ von dem Verb ‚*clueo*‘ ab, das man in der Regel als ‚gehorschen‘ wiedergibt. Richtiger und auch weiterführend scheint aber die Ableitung von ‚*clueo*‘ als ‚genannt werden = einen Namen tragen‘ zu sein. Zusammen mit der Formulierung ‚*se in fidem et patrociniū dedere*‘ scheint sich hier ein feierlicher Akt abzuzeichnen, in dem man sich als künftiger Klient formal dem *patronus* unterwarf und zum Zeichen dieser neuen sozialen Bindung sogar dessen Namen annahm.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Zu dieser Rede vgl. A.E.Astin, *Cato the censor*, Oxford 1978, 109 f. zu ORF<sup>3</sup> frg. 200. Welcher Lentulus es konkret gewesen war, läßt sich nicht mehr feststellen.

<sup>10</sup> Mit ‚*se dedere*‘ bzw. ‚*deditio*‘ wird ein Vorgang beschrieben, beim dem man sich voll und ganz jemandem unterwarf, also die Verfügungsgewalt über das eigene Schicksal in die Hände einer fremden Person gab. Im römischen Völkerrecht beschreibt die ‚*deditio*‘ eines Gegners dessen bedingungslose Kapitulation.

<sup>11</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang H.Rix, *Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamensystems, Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I,2*, 1972, 700-758.





Wenn man dieses System der *clientela* nur aus dem Blickwinkel der fehlenden Rechte und der starken Abhängigkeit des *cliens* von seinem *patronus* betrachten würde, dann könnte es auf den ersten Blick als ein soziales Verhältnis von archaischer Ungerechtigkeit erscheinen. Doch dies dürfte wahrscheinlich nur ein Teil der ganzen Wahrheit sein, denn der *patronus* war natürlich ebenso fest in diesem System eingebunden und mußte daher selbst den Regeln der hier waltenden *fides* folgen. Als *patronus* offen gegen diese sozialen Regeln zu verstoßen, hätte gleichzeitig einen offenen Verstoß gegen die Regeln der gesamten römischen Gesellschaft bedeutet, die dieses soziale Verhalten mit Argusaugen überwachte und ein Fehlverhalten mit drakonischen Strafen bedachte.

So heißt es bereits im Zwölf-Tafel-Gesetz (8.10), also in einem Gesetzestext aus der Mitte des 5. Jh., ausdrücklich:<sup>12</sup>

Patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto. „Ein patronus, der seinen cliens betrügt, soll sacer sein.“

Der hier verwendete Begriff ‚*fraus*‘ wäre mit einer Übersetzung ‚Betrug‘ wahrscheinlich nur unzureichend wiedergegeben. *Fraus* wäre wohl am zutreffendsten als ‚Verstoß gegen die Gebote der *fides*‘ zu interpretieren, während die feierliche Verfluchungsformel ‚*sacer esto*‘ in unserem Fall eine besonders schwere Form der Bestrafung meint. In der Regel konnte man im frühen Rom sein persönliches Fehlverhalten durch die Zahlung einer Strafe (*multum*) abbüßen. Dies geschah zunächst durch die Abgabe von Sachwerten (vor allem Vieh), später nach der Einführung der Geldwirtschaft in Rom durch die Zahlung einer Strafsumme. In diesem Fall war aber eine solche Lösung nicht möglich, denn der Verstoß gegen die Treue, die dem *cliens* geschuldet wurde, konstituierte ein Verbrechen, das bei einer Verurteilung gewissermaßen zur sozialen Vernichtung des schuldigen *patronus* führte, denn ‚*sacer esto*‘ bedeutet nichts anderes als ‚er soll verflucht sein‘.

Mit dieser feierlichen Formulierung wurde der schuldige *patronus* symbolisch den Göttern der Unterwelt überantwortet und damit zur gleichen Zeit aus der Gemeinschaft des gesamten römischen Volkes ausgestoßen, er wurde also vogelfrei und verlor all seine Rechte und all seinen Besitz. Mit einer solchen drastischen Strafan drohung wurde die Verletzung der wechselseitigen Treueverpflichtung durch den *patronus* auf das Niveau einer Straftat wie das *sacrilegium*, also der Frevel gegen die Götter, oder der Hochverrat erhoben.

---

<sup>12</sup> Überliefert bei Servius zu Verg. Aen. 6.609. Vgl. Das Zwölf-tafelgesetz – Leges XII Tabularum, herausgegeben, übersetzt und kommentiert von D. Flach, in Zusammenarbeit mit A. Flach, Darmstadt 2004, 132.



Eine vergleichbar drastische Strafandrohung kennen wir auch aus der eigentlichen politischen Geschichte Roms. Die alte Eidgemeinschaft (*coniuratio*) der römischen *plebs* bedrohte jeden, d.h. in erster Linie jeden Magistraten oder Patrizier, der die von der *plebs* gewählten Vertreter, die *tribuni plebis*, körperlich angriff oder bei ihrer Amtsführung (*intercessio*) behinderte, mit einer ähnlichen Todesdrohung. Die so von der Gemeinschaft der Plebeier gewährleistete Unverletzlichkeit der Volkstribune war die *sacrosanctitas*.

Wir dürfen also in einer Art von erster Zwischenbilanz feststellen, daß die *clientela* eine der zentralen sozialen und auch politischen Institutionen des frühen Rom war, deren Anfänge weit in die Geschichte dieses Staates zurückreichen und wahrscheinlich bereits bei der Ausbildung der Staatlichkeit des römischen Gemeinwesens existierte.

Allerdings müssen wir auch feststellen, daß die *clientela* in ihrer Konstruktion besonders anpassungsfähig war und sich daher im Verlauf der römischen Geschichte sehr flexibel an die Herausforderungen des wachsenden Staatswesens adaptieren konnte. Wenn wir von einer ursprünglichen Konstruktion ausgehen (s.o.), bei der die *clientela* lediglich dazu dienen sollte, die durch die Ausbildung der *patria potestas* an den Rand gedrängten Verwandten (*agnati*) einer Familie zu integrieren und zu schützen, dann stehen wir damit erst am Beginn einer sehr langen historischen Entwicklung.

Denn dieses flexible Modell der gegenseitigen Schutzverpflichtung konnte in einem weiteren Schritt auch problemlos auf die freigelassenen Sklaven einer Familie und deren Nachkommen übertragen werden. Im Gegensatz zu anderen sklavenhaltenden Gesellschaften der Antike waren die Römer wesentlich eher bereit, ihre Sklaven aus ihrer Gewalt (*manus*) zu entlassen. Die Gründe für dieses abweichende Verhalten scheinen verschiedene zu sein.

Zunächst kann man an die abweichende Form der frühen römischen Sklaverei denken, die ja eher eine Knechtschaft gewesen war. Ein weiterer Grund könnte in der ethnischen Herkunft der Sklaven liegen. Viele der frühen römischen Sklaven/Knechte dürften derselben Volksgruppe wie die Römer selbst angehört haben und waren durch z.B. Verschuldung in eine solche Abhängigkeit geraten. Andere Sklaven/Knechte waren durch Kriege mit den benachbarten Völkerschaften in diese Situation geraten, sie stammten also praktisch aus der näheren Umgebung Roms. Wie klein das Territorium des frühen Rom war, zeigt die Formulierung ‚jemanden in das Gebiet jenseits des Tiber (*trans Tiberim*) verkaufen‘ = ‚jemanden in die Sklaverei verkaufen‘.

Ein solcher Sklave hatte nach antiker Rechtsauffassung keinen Vater, daher schenkte ihm sein früherer Herr durch den Akt der Freilassung (*manumissio*) gewisserma-